

Mitteilung des Senats vom 1. August 2017

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 1. August 2017**

Entwurf eines Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

Der Senat unterrichtet die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hiermit gemäß Landesverfassung über den Entwurf eines Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen.

Die vertragschließenden Länder sind über das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS (= Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) – sowohl untereinander als auch mit anderen Ländern – verbunden und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur Einführung der im Vorhaben KONSENS entwickelten steuerlichen IT-Verfahren. Darüber hinaus betreiben die Länder für die IT-Unterstützung ihrer Steuerverwaltungen erfolgreich ein gemeinsames Rechenzentrum, das Data Center Steuern, als Teil des IT-Dienstleisters Dataport AöR.

Im Rahmen dieser schon bestehenden Kooperation beabsichtigen die Länder die Zusammenarbeit dergestalt zu intensivieren, dass die informationstechnische Verfahrensbetreuung weiter ausgebaut und zukünftig arbeitsteilig bewältigt werden soll, sog. länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB). Dieses Vorhaben wurde im Dezember 2015 durch eine von den Finanzministerinnen/ Finanzministern und der Finanzsenatorin gezeichnete Absichtserklärung bestätigt.

Hintergrund für die Intensivierung der Zusammenarbeit ist die bevorstehende Einführung zahlreicher neuer Verfahren/ Verfahrensteile aus dem Vorhaben KONSENS, die voraussichtlich zu einem erheblichen Aufwuchs des in der Verfahrensbetreuung tätigen Personals in den Ländern führen werden. Neben der Einführung neuer Verfahren ist auch die Überwachung und Aufrechterhaltung des Betriebs von besonderer Bedeutung, um die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter zu gewährleisten. Die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren und deren Komplexität steigen einerseits stetig an, während andererseits aufgrund des demografischen Wandels in den betroffenen IT-Bereichen erhebliche Personalengpässe abzusehen sind. Auch unter diesem Aspekt ist eine Erhöhung der Betriebssicherheit und Schaffung einer in angemessener Qualität gesicherten Verfahrensbetreuung dringend angeraten.

Die LGVB beruht darauf, dass nach dem Prinzip „Einer für Alle“ zukünftig wechselseitig ein bestehendes bzw. künftiges IT-Verfahren durch ein Land zentral für alle vertragsschließenden Länder betreut und in dem betreuenden Land das für die Verfahrensbetreuung erforderliche Spezialwissen konzentriert werden soll. Dadurch können die aufgrund der Vielzahl der KONSENS-Verfahren in den IT-Abteilungen der Länder für die Verfahrensbetreuung zu erwartenden Personalaufwüchse abgemildert und

Synergieeffekte erzielt werden. Zudem kann die Betreuungsqualität verbessert und Betriebssicherheit erhöht werden.

Für die LGVB ist als rechtliche Grundlage ein Staatsvertrag (Anlage 1) erforderlich, der unter Federführung des Finanzministeriums SH in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen HB und den Finanzministerien MV, NI und ST einschließlich Begründung (Anlage 2), Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 3) und Rahmenvereinbarung zum Datenschutz (Anlage 4) erarbeitet wurde.

Kernelemente des Staatsvertrages sind

- die Verpflichtung, bei jedem IT-Verfahren, das in mehr als einem der Länder im Einsatz ist oder eingesetzt werden soll, an der LGVB teilzunehmen,
- die Koordinierung der LGVB durch einen paritätisch besetzten Lenkungskreis,
- die Zusammenfassung von im Zusammenhang stehenden Aufgaben oder IT-Verfahren zu so genannten Betreuungspaketen,
- die Verteilung der Betreuungspakete nach sachlichen Kriterien und nach der Leistungsstärke der Länder,
- die Verpflichtung zu organisatorischen Veränderungen, um die LGVB effizienter zu gestalten,
- der grundsätzliche Verzicht auf Kostenausgleich,
- die Erbringung des Beitrags zur LGVB in Form von Personalgestellung.

Um Ausgleichszahlungen zu vermeiden, sieht der Staatsvertrag die Leistungserbringung der LGVB durch anteilige Personalgestellung und einen grundsätzlichen Verzicht auf eine Kostenverrechnung vor. Mit der nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Aufgabenzuordnung der jeweiligen Verfahrensbetreuung an die vertragsschließenden Länder soll im Gesamtergebnis möglichst ein der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Länder entsprechender Personaleinsatz einhergehen. Dabei wird innerhalb festgelegter Bandbreiten nicht aufwändig spitz abgerechnet, sondern im Vordergrund steht der gemeinsame Wunsch der Länder, die Kräfte vor allem darauf zu richten, dass die Synergieeffekte auch tatsächlich erzielt werden.

Neben einer Zusammenarbeit im Bereich der IT-Verfahrensbetreuung wurde als ein weiteres effektives Mittel zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte die Standardisierung von organisatorischen sowie fachlichen Strukturen und Prozessen identifiziert, welche von den vertragsschließenden Ländern künftig intensiviert werden soll. Dabei wird eine höhere Kompromissbereitschaft bei der Verwirklichung eigener Zielvorstellungen erforderlich sein, als dies bislang der Fall ist. Die bei Abschluss des Staatsvertrages bestehende potenzielle Einschränkung der Organisationshoheit und Bindung haushalterischer Mittel würde jedoch aufgrund der Einsatzverpflichtung der bundeseinheitlich entwickelten steuerlichen Fachverfahren aus dem Vorhaben KONSSENS aufgrund des prognostizierten Aufwuchses in weit größerem Maß bestehen bzw. gegenüber dem Istzustand weiter anwachsen. Zudem besteht aufgrund der Einsatzverpflichtung der Fachverfahren bereits jetzt die Verpflichtung zu organisatorischen Anpassungen, soweit diese notwendig sind.

Der Senat hat am 1. August 2017 die Senatorin für Finanzen ermächtigt, den Staatsvertrag zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung soll am Rande der Finanzministerkon-

ferenz am 7. September 2017 erfolgen. Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch alle Vertragspartner wird der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) über den Senat die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag (Landtag) vorgelegt.

Anlage 1: Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

Anlage 2: Begründung zum Staatsvertrag

Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Anlage 4: Rahmenvereinbarung zum Datenschutz

Staatsvertrag**zwischen**

**der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt und
dem Land Schleswig-Holstein**

**zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung
durch die Steuerverwaltungen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Finanzminister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

u n d

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Finanzministerin,

- im Folgenden die Länder genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Länder sind über das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ (KONSENS) - sowohl untereinander als auch mit den anderen Ländern - verbunden und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur regelmäßigen Einführung der im Vorhaben KONSENS entwickelten steuerlichen IT-Verfahren.

Darüber hinaus betreiben die Länder eine erfolgreiche Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung in Form eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums. Die Zusammenarbeit ist durch die Grundsätze der gegenseitigen Wertschätzung, Freiwilligkeit und Anerkennung vor dem Hintergrund partnerschaftlichen Handelns und ausgewogener Verteilung des erforderlichen Wissens getragen.

Die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren und deren Komplexität steigen stetig an. Aufgrund des demografischen Wandels kommt es in den betroffenen Bereichen zu erheblichen Personalengpässen. Um diese Herausforderungen zu meistern, soll die Zusammenarbeit in der informationstechnischen Verfahrensbetreuung weiter ausgebaut werden, indem die Verfahrensbetreuung zukünftig arbeitsteilig erfolgt. Dadurch soll langfristig einem sonst erforderlichen Personalaufbau entgegengewirkt werden. Zudem sollen die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit erhöht werden.

Das Spezialwissen des dafür erforderlichen Personals soll konzentriert werden. Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Informationstechnik der Steuerverwaltung stehen, sollen länderübergreifend gebündelt werden. Die Zusammenarbeit soll dabei auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Steuerverwaltung jeweils eines Landes für die Steuerverwaltungen der jeweiligen anderen Länder im Wege einer sogenannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung für bestehende und künftige Verfahren erfolgen. Mit der nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Aufgabenzuordnung der jeweiligen Verfahrensbetreuung an die Länder soll im Gesamt-

ergebnis möglichst ein der jeweiligen Leistungsfähigkeit der beteiligten Länder entsprechender Personaleinsatz einhergehen.

Im Vordergrund steht der gemeinsame Wunsch der Länder, durch dieses arbeitsteilige Vorgehen Synergieeffekte zu erzielen. Eine entsprechend der Leistungsfähigkeit der Länder exakt berechnete Aufteilung zwischenzeitlicher Gesamtlasten oder erzielter Synergieeffekte auf die Länder ist nachrangig. Die Aufmerksamkeit aller Beteiligten soll auf die Erzielung der Synergieeffekte gerichtet sein und nicht auf deren Verteilung.

Ein entscheidender Beitrag zur Erzielung größtmöglicher Synergien wird dabei auch durch die Beteiligung der Organisations- und Fachbereiche der Steuerverwaltungen der Länder geleistet werden. Soweit es für die länderübergreifende Verfahrensbetreuung erforderlich ist, sollen Strukturen und Prozesse in den Ländern weitestgehend standardisiert werden.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Artikel 1

Gegenstand

(1) ¹Die Verfahrensbetreuung betrifft die Übernahme von einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Verfahren, die für den Betrieb der informationstechnischen Systeme der Steuerverwaltungen der Länder erforderlich sind (IT-Verfahren). ²Zu den Aufgaben gehören auch solche, die nur mittelbar mit der Betreuung des IT-Verfahrens zusammenhängen, soweit sie erforderlich sind, um eine effiziente Verfahrensbetreuung zu gewährleisten.

(2) Die Verfahrensbetreuung soll sowohl die derzeit bereits im Einsatz befindlichen IT-Verfahren umfassen als auch solche, die erst in Zukunft eingesetzt werden.

Artikel 2

Grundlegende Verpflichtungen

Die Länder verpflichten sich, bei jedem IT-Verfahren, das in mehr als einem der Länder im Einsatz ist oder eingesetzt werden soll, die Verfahrensbetreuung gebündelt von einem Land für alle einsetzenden Länder vornehmen zu lassen.

Artikel 3

Verantwortlichkeiten

(1) Durch diesen Staatsvertrag bleiben die Verantwortlichkeit und Vertretungskompetenz gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der jeweiligen Landesverwaltung unberührt.

(2) ¹Auftragnehmer einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung gemäß Artikel 1 ist die Steuerverwaltung eines Landes, welche für die Steuerverwaltung mindestens eines anderen Landes (Auftraggeber) die Verfahrensbetreuung übernimmt. ²Der Auftragnehmer kann sich unter den Bedingungen des § 20 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes eines Dienstleisters bedienen.

Artikel 4

Lenkungskreis LGVB

¹Die Länder setzen für die länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags einen paritätisch besetzten Lenkungskreis (Lenkungskreis LGVB) ein. ²Jedes Land hat eine Stimme. ³Der Lenkungskreis LGVB ist insbesondere zuständig für die Bildung der Betreuungspakete, den Abschluss von Leistungsscheinen und dient als Eskalationsgremium. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig zu beschließen ist.

Artikel 5

Betreuungspakete, Leistungsscheine und Projekte

(1) Der Staatsvertrag stellt einen Rahmenvertrag dar.

(2) Die miteinander im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Betreuung von einzelnen oder mehreren IT-Verfahren sollen in Betreuungspaketen zusammengefasst werden.

(3) Hinsichtlich der einzelnen Betreuungspakete werden zwischen den Ländern Leistungsscheine abgeschlossen, in denen insbesondere der Personaleinsatz festgelegt wird.

(4) Die Übernahme der Betreuung und die Einführung eines IT-Verfahrens sind grundsätzlich nach einheitlichem Vorgehen in Form eines länderübergreifenden Projektes durchzuführen.

Artikel 6

Verteilung der Betreuungspakete

(1) Die Entscheidung, welches Land welches Betreuungspaket übernehmen soll, erfolgt grundsätzlich nach sachlichen Kriterien.

(2) Jedes Land soll entsprechend seiner Leistungsstärke einen Beitrag leisten.

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) ¹Das für die Einführung, Übernahme und Durchführung der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung nötige Personal muss vom Auftragnehmer vorgehalten werden. ²Grundsätzlich wird hierfür pro Betreuungspaket eine Anzahl von mindestens drei Personen für erforderlich erachtet. ³Hierfür kann auch Personal eines Dienstleisters angerechnet werden.

(2) Die Länder verpflichten sich zur Umsetzung aller organisatorischen Veränderungen, die erforderlich sind, um die gebündelte Verfahrensbetreuung effizienter zu gestalten.

Artikel 8

Ausgleichsregelung

(1) ¹Die Länder erbringen ihren Beitrag zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung grundsätzlich durch den Einsatz von Personal. ²Abzustellen ist auf den in den Leistungsscheinen jeweils vereinbarten Personaleinsatz.

(2) ¹Ein Kostenausgleich vor dem Jahr 2025 ist ausgeschlossen. ²Ein Kostenausgleich findet auch im Übrigen grundsätzlich nicht statt.

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Relation der Verteilung der notwendigen Vollzeitäquivalente zwischen den Ländern soll möglichst gleich bleiben.

(4) Sofern die Abweichung in einem Land mehr als 4 Prozentpunkte der zugrunde liegenden Verteilung beträgt, ist über eine Umverteilung der Pakete oder einen Kostenausgleich zu verhandeln.

(5) Die Verhandlung im Sinne des Absatzes 4 obliegt dem Lenkungskreis LGVB (Artikel 4).

(6) Ein Ausgleichsanspruch entsteht erst mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Jahr des Eintritts des Ungleichgewichts folgt.

Artikel 9

Haftung

(1) Eine Schadensersatzpflicht zwischen den Ländern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine ausnahmsweise Schadensersatzpflicht besteht nur, soweit ein Land seinerseits Ersatzansprüche gegenüber eigenen Bediensteten oder Dritten liquidieren kann.

Artikel 10

Datenschutz und Sicherheitsprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gelten die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz des jeweiligen Auftraggebers.

(2) Die gesetzlichen Befugnisse der für den Datenschutz zuständigen Behörden der Länder erstrecken sich auf die personenbezogenen Daten ihres jeweiligen Landes, auch wenn diese durch die Finanzbehörden eines anderen Landes oder durch von ihnen beauftragte Dritte verarbeitet werden.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten des Auftraggebers gelten insbesondere § 20 des Bremischen Datenschutzgesetzes, § 35 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Mecklenburg-Vorpommern), § 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 28 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie § 23 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Schleswig-Holstein).

(4) ¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch den Auftragnehmer die nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. ²Näheres regelt eine Rahmenvereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer lässt eine Kontrolle auch zu, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen, das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein oder die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

(6) ¹Über die Erteilung von Auskünften oder die Herausgabe von Informationen an Dritte nach Maßgabe gesetzlicher Offenbarungstatbestände entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. ²Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und die notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen. ³Etwaige an den Auftragnehmer gerichtete Anträge sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Artikel 11

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) ¹Der Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber allen anderen Ländern zu erklären. ³Der Staatsvertrag bleibt im Verhältnis der verbliebenen Länder untereinander gültig.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder.

(2) ¹Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt wurde. ²Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Die Senatorin für Finanzen

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Die Ministerpräsidentin,

diese vertreten durch den Finanzminister

Für das Land Niedersachsen:

Der Ministerpräsident,

dieser vertreten durch den Finanzminister

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Der Ministerpräsident,

dieser vertreten durch den Minister der Finanzen

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch:

Die Finanzministerin

**Begründung
zum****Staatsvertrag**

**zwischen
der Freien Hansestadt Bremen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt und
dem Land Schleswig-Holstein**

**zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung
durch die Steuerverwaltungen**

Allgemeiner Teil

Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur durch Hebung von Synergien aus effizientem Ressourceneinsatz und arbeitsteiligem Vorgehen zu beherrschen sein wird. Dies gilt in besonderem Maße auch für den komplexen IT-Bereich der Steuerverwaltung. Dazu arbeiten die Steuerverwaltungen der 16 Bundesländer bereits seit 2007 auf der Basis des Abkommens zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS mit dem Ziel zusammen, bundesweit einheitliche Software für das Besteuerungsverfahren einzusetzen. Die daraus resultierenden weitgehend identischen Verpflichtungen legen eine länderübergreifende Kooperation nahe.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit im IT-Bereich der Steuerverwaltungen streben die Länder nunmehr eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verfahrensbetreuung an. Bei der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung soll das bestehende Know-how jeweils eines Landes für die beteiligten Länder genutzt werden, um so die effektive Betreuung der Verfahren auf Dauer sicherzustellen - „einer-für-alle“-Prinzip. Dabei wird eine höhere Kompromissbereitschaft bei der Verwirklichung eigener Zielvorstellungen erforderlich sein, als dies bislang der Fall ist. Die zu erwartenden Synergien werden umso höher, wenn die künftigen Aufgabenerledigungen einheitlicher organisiert werden. Es ist daher nicht nur im Bereich der Informationstechnik notwendig, einheitliche Lösungen anzustreben. Als ein effektives Mittel zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte wurde neben der Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik die Standardisierung von organisatorischen sowie fachlichen Strukturen und Prozessen identifiziert, welche von den Ländern künftig intensiviert wird.

Im Ergebnis ist eine ausgeglichene Verteilung der Aufgaben beabsichtigt und somit eine wirtschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe möglich. Die Wirtschaftlichkeit ist insbesondere durch die Vermeidung von redundantem Wissen, der Kompensation von Personalaufwüchsen durch hinzukommende Verfahren und die Qualitätssteigerung in der Betreuung zu begründen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Absatz 1 beschreibt den Inhalt der Verfahrensbetreuung.

Zu den Aufgaben der Verfahrensbetreuung gehören in der Regel:

- Sicherstellung des Einsatzes des einzelnen Verfahrens innerhalb des Gesamtsystems, insbesondere die Beauftragung der Rechenläufe, die Durchführung der notwendigen Softwareaktualisierungen inklusive der dafür erforderlichen Tests
- Analyse und Behebung von Störungen
- Erstellung von Verfahrensinformationen und gegebenenfalls Vorgaben gegenüber Dritten – insbesondere den Anwendern in den Finanzämtern
- Durchführung von verfahrensübergreifenden Abstimmungen
- Anzeigen von Schulungsbedarfen
- Anzeigen von organisatorischen Auswirkungen auf die Arbeit in den Finanzämtern
- Teilnahme an Arbeitsgruppen

Zu den mittelbaren Aufgaben gehören insbesondere eine zentrale Annahmestelle für Störungsmeldungen und ein zentrales Management für die Schulungs- und Testumgebungen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus einer prototypischen Einführung und Betreuung eines IT-Verfahrens umfasst die Verfahrensbetreuung aber nicht alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem IT-Verfahren. Dazu gehören beispielsweise Entscheidungen mit haushaltsrechtlicher Relevanz.

Einer der Hauptgründe, warum die Länder eine Zusammenarbeit anstreben, sind die sich abzeichnenden personellen und finanziellen Mehrbedarfe durch die zukünftig im Vorhaben KONSENS fertiggestellten Verfahren. Daher enthält Absatz 2 die Klarstellung, dass der Staatsvertrag nicht nur für solche IT-Verfahren gilt, die bereits bei Abschluss des Staatsvertrags im Einsatz sind.

Ferner soll deutlich werden, dass das arbeitsteilige Zusammenwirken der Länder auch für die außerhalb des KONSENS-Verfahrens entwickelten IT-Verfahren angestrebt wird, die sogenannten fakultativen bzw. Alt-Verfahren. Auch diese Verfahren sollen grundsätzlich Gegenstand der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung werden.

Zu Artikel 2:

Die notwendigen Synergieeffekte können nur dann erzielt werden, wenn die länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung für alle einsetzenden Länder die Regel ist.

Zu Artikel 3:

Die Verantwortlichkeit und Vertretungskompetenz gegenüber Dritten soll durch den Staatsvertrag nicht berührt werden. Durch die länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung soll innerhalb der Steuerverwaltungen die IT-Betreuung aller Bediensteten in den Finanzämtern langfristig sichergestellt werden.

In Absatz 2 werden die Rollen Auftragnehmer und Auftraggeber definiert.

Zu Artikel 4:

Viele Fragestellungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, betreffen nicht nur den Bereich der Informationstechnik, sondern auch die Bereiche Organisation, Fach, Personal und Haushalt. Die Zuständigkeiten für diese Themen sind in den Ländern auf Ebene der Referatsleitungen nicht einheitlich. Zudem gibt es auch keine einheitliche Zuständigkeitsebene hinsichtlich dieser Fragen auf der Ebene oberhalb der Referatsleitungen. Daher ist ein neues Gremium zu schaffen. Der Lenkungskreis ist mit Vertretern zu besetzen, die für sämtliche Bereiche der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung entscheidungsbefugt sind.

Zu Artikel 5:

Im Staatsvertrag sollen nur die wesentlichen Regelungen getroffen werden.

Es ist nicht erforderlich, für jedes einzelne IT-Verfahren Regelungen zu schaffen. Daher stellt Absatz 2 klar, dass mehrere Verfahren in Betreuungspaketen zusammengefasst werden können, für die dann ein Leistungsschein abgeschlossen wird.

Im Regelfall wird es pro Betreuungspaket einen Leistungsschein geben, in dem die Auftraggeber den Auftragnehmer mit der zentralen gebündelten Verfahrensbetreuung beauftragen.

Die einzelnen Leistungsscheine müssen mindestens die zu betreuenden IT-Verfahren, die übernommenen Aufgaben sowie datenschutzrechtliche Aspekte benennen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben und die täglichen Leistungszeiten müssen ebenfalls angegeben sein.

Notwendiger Bestandteil ist auch der vereinbarte Personaleinsatz des Auftragnehmers in Vollzeitäquivalenten für das Betreuungspaket. Der Personaleinsatz ist als Mindesteinsatz zu verstehen.

Diese Regelungen in den jeweiligen Leistungsscheinen sind für den Auftragnehmer und alle Auftraggeber verbindlich.

Zu Artikel 6:

Absatz 1 legt fest, dass bei der Verteilung der Betreuungspakete sachliche Kriterien dafür ausschlaggebend sein sollen, welches Land die zentrale Verfahrensbetreuung übernimmt. Zu den sachlichen Kriterien zählen insbesondere

- a) die Beteiligung an der Entwicklung des IT-Verfahrens,
- b) besondere Erfahrungen oder Spezialwissen zu im Betreuungspaket enthaltenen IT-Verfahren oder
- c) die Notwendigkeit, Wissen über ein bestimmtes Verfahren vorhalten zu müssen, um die Funktion als Steuerungsgruppenland im Vorhaben KONSENS erfüllen zu können.

Vorrangig soll das Land das Betreuungspaket übernehmen, welches im Hinblick auf die im Betreuungspaket enthaltenen IT-Verfahren besonders gut aufgestellt ist und in dem Bereich über besonders gut qualifiziertes Personal verfügt. So kann gewährleistet werden, dass für die Anwenderinnen und Anwender in den Finanzämtern eine qualitativ hochwertige Dienstleistung erbracht wird. Ein Land ist im Hinblick auf ein IT-Verfahren dann besonders gut aufgestellt und verfügt über besonders gut qualifiziertes Personal, wenn es für ein Verfahren bereits Entwicklungsaufgaben wahrnimmt. Denn dadurch sind in diesem Land besonders tiefgehende Kenntnisse hinsichtlich des IT-Verfahrens vorhanden.

Das Land Niedersachsen ist neben den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen eines von fünf Steuerungsgruppenländern im Vorhaben KONSENS. Diese fünf Länder haben die Hauptaufgabe, die in den 16 Ländern eingesetzte Software für das Besteuerungsverfahren zu entwickeln, zu vereinheitlichen und zu modernisieren. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, kann es sachlich geboten sein, dass das Land Niedersachsen bestimmte IT-Verfahren selbst betreut, weil es zu diesen Aufgaben Automations- und Fachwissen behalten oder bei neuen Aufgaben entwickeln muss, um seiner Funktion als Mitglied der Steuerungsgruppe nachkommen zu können. Aufgaben, die strategische Bedeutung innerhalb des Vorhabens KONSENS haben, sollten (ggf. in Teilbereichen) von Niedersachsen betreut werden, um eine starke Position Niedersachsens und damit der Vertragspartner in der Steuerungsgruppe zu gewährleisten. Dies sichert entscheidenden Einfluss auf die zukünftige Entwicklung von KONSENS, wovon alle Vertragspartner profitieren.

Zu Absatz 2

Jedes Land soll im Rahmen der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung Aufgaben im Umfang seiner Leistungsstärke übernehmen. Der Beitrag eines Landes kann auch durch Unterstützung eines anderen Landes bei der Betreuung eines von diesem übernommenen Betreuungspaket erfolgen.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 dient der Gewährleistung der Betriebssicherheit. Soweit die zentrale Verfahrensbetreuung übernommen wird, besteht auch in Vertretungszeiten die Verpflichtung, für eine adäquate Bereitstellung von für das jeweilige Verfahren qualifiziertem Personal zu sorgen. Die Verpflichtung, pro Betreuungspaket mindestens drei Personen vorzuhalten, setzt nicht zwingend drei Vollzeitäquivalente voraus.

Die notwendigen Synergieeffekte in den IT-Bereichen der Steuerverwaltungen der Länder können nur dann erzielt werden, wenn die Länder sich – ähnlich wie im Verwaltungsabkommen KONSENS – verpflichten, organisatorische Änderungen vorzunehmen, die für eine effiziente länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung erforderlich sind. Deshalb begründet Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung der Länder.

Zu Artikel 8:

Absatz 1 soll verdeutlichen, dass die Länder ihren Anteil an der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung grundsätzlich in Form von Personalgestellung bzw. Personaleinsatz erbringen und nicht durch Geldzahlungen. In einem auf Zahlungen basierenden System würde der Auftragnehmer einerseits ein Entgelt für die von ihm erbrachte Verfahrensbetreuung erhalten, müsste sich andererseits an den Gesamtkosten für die Verfahrensbetreuung beteiligen. Die beiden Zahlungen würden sich in voller Höhe gegeneinander aufrechnen lassen. Um den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, soll auf Zahlungen grundsätzlich verzichtet werden.

Zu Absatz 2 bis 6

Aufgrund der Übergangsphase zur Erreichung des Zielbildes ist ein Ausgleichsanspruch bis 2025 ausgeschlossen. Da neue Verfahren aus dem Vorhaben KONSENS von den Ländern einzusetzen und zu betreuen sind und Altverfahren abgelöst werden, verändert sich der Umfang aller Betreuungspakete und deren Anzahl fortlaufend. Dies wird dazu führen, dass die einmal nach Artikel 6 vorgenommene Verteilung der Betreuungspakete im Laufe der Jahre von dieser Verteilung abweichen kann. Eine Umverteilung von Betreuungspaketen, die zur Folge hätte, dass sich die Bediensteten eines anderen Landes neu einarbeiten müssten und die Erfahrung und die besonderen Kenntnisse in Bezug auf das abzugebende Betreuungspaket im ursprünglich betreuenden Land verloren gingen, ist grundsätzlich nicht gewollt. Abweichungen von der Verteilung über begrenzte Zeiträume hinweg sind alle Länder bereit zu tolerieren, da aufgrund der Vielzahl der einzusetzenden Verfahren aus dem Vorhaben KONSENS grundsätzlich mit einem sachgerechten Ausgleich zu rechnen ist.

Sofern es dauerhaft zu einer erheblichen Abweichung kommt, muss über eine andere Verteilung der Betreuungspakete, notfalls über Ausgleichszahlungen der Länder verhandelt werden. Im Rahmen einer Umverteilung gemäß Absatz 4 kann eine dann gefundene Relation als Ausgangspunkt für die jeweils folgenden Prüfungen nach Absatz 3 und 4 bestimmt werden.

Zu Artikel 9:

Vor dem Hintergrund der mit der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung angestrebten engen Kooperation der Länder, die von den Grundsätzen gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung und partnerschaftlichen Handelns auf Augenhöhe getragen ist, steht der jeweilige Auftragnehmer als solcher nicht für Schäden bei den Auftraggebern ein. Dies entspricht der gängigen Praxis in den Programmierverbänden und einer Interessenabwägung der Länder. Anders als in einem entgeltlichen Werk- oder Dienstvertragsverhältnis besteht vorliegend kein wirtschaft-

liches Bedürfnis für eine Risikoübernahme durch den Auftragnehmer. Anderenfalls wären aufwändige Ermittlungen zu Schadenshöhe und Verursachungsbeitrag vorhersehbar und ein erhebliches Konfliktpotential unter den Ländern angelegt.

Zu Artikel 10:

Im Rahmen der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung wird durch den Auftragnehmer eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers vorgenommen. Der Auftraggeber ist Ansprechpartner für Dritte und weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer.

Sonstige für den Datenschutz zuständige Stellen sind beispielsweise die jeweiligen Beauftragten für den Datenschutz in den Ländern, die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Auftraggeber oder die mit datenschutzrechtlichen Belangen betrauten Stellen anderer Ressorts in den Ländern, welche übergreifende Regelungen erlassen können. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag bleibt der Auftraggeber stets Eigentümer der Daten.

Neben der Verarbeitung personenbezogener Steuerdaten kann es im Rahmen der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung auch zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Bediensteten kommen. Absatz 3 legt fest, welche Vorschriften für den Schutz der Bediensteten des Auftraggebers beim Auftragnehmer greifen.

Eine Betrachtung der jeweiligen Regelungen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Landesdatenschutzgesetze hat ergeben, dass diese in allen Ländern im Wesentlichen übereinstimmen. Die nähere Ausgestaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen wird in einer neben dem Staatsvertrag zwischen den Ländern abzuschließenden Rahmenvereinbarung erfolgen.

Nach Absatz 5 können sich die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen, die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt oder das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein mit Wirkung gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

Unter gesetzlichen Offenbarungstatbeständen sind beispielsweise die Transparenzgesetze und Informationsfreiheitsgesetze der Länder zu verstehen. Aufgrund des fehlenden direkten Zugriffs des Auftraggebers auf die Daten und der in den einzelnen Offenbarungstatbeständen vorgesehenen Bearbeitungsfristen ist die in Absatz 6 enthaltene Verpflichtung des Auftragnehmers erforderlich.

Zu Artikel 11:

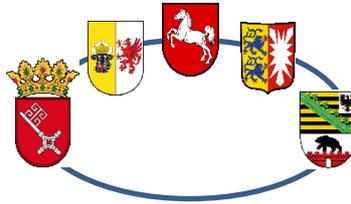
Absatz 1 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es wird einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen, bis das

Ziel der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung hinsichtlich aller der hierfür geeigneten Verfahren erreicht wird.

Der Aufbau der für die Verfahrensbetreuung notwendigen Kompetenzen beansprucht einen mehrjährigen Zeitraum. Nach Übergang zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung werden in den einzelnen Ländern auf Dauer nur noch Kompetenzen für die von ihnen wahrgenommenen Betreuungspakete vorhanden sein. Im Falle der Kündigung dieses Vertrags müssten diese Kompetenzen auch für alle anderen Verfahren wieder aufgebaut werden. Dies ist kurzfristig nicht möglich.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 stellt klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt.



Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen der Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Gliederung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

- a) Ausgangslage
- b) Zielsetzung
- c) Prämissen

2. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

3. Wirtschaftlichkeit im monetären Sinne

- a) Personalkosten
- b) Aufgabenverteilung
- c) Darstellung der prognostizierten monetär bezifferbaren Synergien

4. Nicht-monetär bezifferbare Aspekte

- a) Dringlichkeit der Maßnahme
- b) Qualitativ-strategische Bedeutung der Maßnahme
- c) Externe Effekte – Auswirkungen auf laufende Projekte

5. Risikobetrachtung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

a. Ausgangslage

Die fünf Länder sind über das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS¹ - sowohl untereinander als auch mit anderen Ländern - verbunden und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur Einführung der im Vorhaben KONSENS entwickelten steuerlichen IT-Verfahren. Darüber hinaus betreiben die Länder eine erfolgreiche Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung in Form eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums.

Die Staatssekretäre und Staatsräte der norddeutschen Länder haben die Referatsleiter Automation der Steuerverwaltung im Jahr 2014 zur Erzielung von Synergieeffekten mit der Ausgestaltung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit in der automationstechnischen Verfahrensbetreuung im Rahmen der bestehenden norddeutschen Kooperation beauftragt. Dies wurde im Dezember 2015 durch eine auf Ebene der Finanzministerinnen/Finanzminister und Finanzsenatorinnen/Finanzsensatoren gezeichnete Absichtserklärung bestätigt.

Hintergrund der beabsichtigten Intensivierung der Zusammenarbeit ist die bevorstehende Einführung zahlreicher neuer Verfahren/Verfahrensteile aus dem Vorhaben KONSENS, die zu einem erheblichen Aufwuchs des in der Verfahrensbetreuung tätigen Personalkörpers in den Ländern führen würden.

Neben der Einführung neuer Verfahren ist auch die Überwachung und Aufrechterhaltung des Betriebs von besonderer Bedeutung, um die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter zu gewährleisten. Die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren und deren Komplexität steigen stetig an. Aufgrund des demografischen Wandels kommt es in den betroffenen Bereichen zu erheblichen Personalengpässen. Hier besteht daher insbesondere die Notwendigkeit nach einer Erhöhung der Betriebssicherheit und Schaffung einer in angemessener Qualität gesicherten Verfahrensbetreuung.

b. Zielsetzung

Um trotz der bevorstehenden Situation die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter sicherzustellen, soll die Zusammenarbeit in der informationstechnischen Verfahrensbetreuung weiter ausgebaut werden, indem die Verfahrensbetreuung zukünftig arbeits teilig bewältigt werden soll, sog. länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (im Folgenden „LGVB“). Dadurch wird langfristig einem sonst erforderlichen Personalaufbau entgegengewirkt. Zudem wird die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit erhöht.

Das Spezialwissen des dafür erforderlichen Personals soll konzentriert werden. Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Informationstechnik der Steuerverwaltung stehen, sollen länderübergreifend gebündelt werden. Die Zusammenarbeit soll dabei auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Steuerverwaltung jeweils eines Landes für die Steuerverwaltungen der jeweiligen anderen Länder im Wege der LGVB für bestehende und künftige Verfahren erfolgen. Mit der grundsätzlich nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Aufgabenzuordnung der jeweiligen Verfahrensbetreuung

¹ KONSENS = Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung

treuung an die Länder soll im Gesamtergebnis möglichst ein der jeweiligen Leistungsfähigkeit der beteiligten Länder entsprechender Personaleinsatz einhergehen.

Im Vordergrund steht der gemeinsame Wunsch der Länder, durch dieses arbeitsteilige Vorgehen Synergieeffekte zu erzielen. Eine entsprechend der Leistungsfähigkeit der Länder exakt berechnete Aufteilung zwischenzeitlicher Gesamtlasten oder erzielter Synergieeffekte auf die Länder ist nachrangig.

c. Prämissen

Für die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit (im Folgenden „WiBe“) gelten u.a. folgende Prämissen:

- Der Berechnungszeitraum für die WiBe beträgt 5 Jahre mit dem Basisjahr 2017. Er orientiert sich an den vorliegenden KONSENS-Planungsunterlagen.
- Die Prognose der möglichen Synergien orientiert sich am zu erreichenden Zielbild der LGVB. Dieses wird jedoch erst mit vollständiger Umstellung aller LGVB-fähigen Verfahren auf die LGVB erreicht werden können. Der Betrachtungszeitraum hierfür ist jedoch wesentlich größer als die dem Berechnungszeitraum zugrundeliegenden 5 Jahre. Nach derzeitiger Prognose ist von einer vollständigen Umsetzung der LGVB erst nach einem Zeitraum von 10 – 15 Jahren auszugehen, mithin weit über das Jahr 2021 hinaus.
- Die nicht-haushaltswirksamen Kosten im Betrachtungszeitraum enthalten beispielsweise die Personalaufwände für die Leistungsbeschreibung, Erstellung der WiBe, Erarbeitung einer Rechtsgrundlage und die Erstellung von einheitlichen Arbeitsgrundlagen für die länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung sowie die Tätigkeiten im Rahmen des Lenkungskeises.
- Zur Herstellung einer gewissen Vergleichbarkeit und aufgrund der in den Ländern unterschiedlichen Personalkostenverrechnungssätze soll Bemessungsgrundlage der ab dem 01.01.2017 anzuwendende Personalkostenverrechnungssatz aus dem Vorhaben KONSENS sein. Er beträgt 113.895 Euro pro Mitarbeiterkapazität².

Unter dem Begriff der Verfahrensbetreuung ist zu verstehen:

- Einführung von IT-Verfahren
- Beschaffung von Hard- und Software, inklusive haushalterische Betrachtung
- Releaseplanung der zu betreuenden Verfahren/Verfahrensteile in Abstimmung mit allen Beteiligten
- Zuarbeit zu Servicemanagementprozessen
- Betreuung von Test-, Referenz-, Produktions- und Schulungsumgebung
- Einrichten von Länderparametern (Zeichnungsrechte; Feiertagsregelungen) und Textbausteinen

² Mitarbeiterkapazität (MAK) entspricht im Weiteren dem verwendeten Begriff Vollzeitäquivalent (VZÄ)

- Testvorbereitung und Testdurchführung
- Erfassung und Weiterleitung von Änderungen und Anpassungen, ggf. durch Aufgabenanmeldungen
- Begleitung des Pilotfinanzamtes und der Finanzämter beim Flächenrollout von Verfahren/ Verfahrensteilen
- Bearbeitung unterschiedlichster Anfragen
- Organisatorische Anpassungen; Verfügungen (Anpassung von Arbeitsabläufen, Zuständigkeiten)
- Festlegung und Lieferung der für die Berechtigungsverwaltung notwendigen Informationen
- Störungsmanagement
- Einbindung der Personalvertretungen, Datenschutz und IT- Sicherheit
- Verfahrensfreigabe
- Schulung (Identifizierung des Schulungsbedarfes, Konzept- und Unterlagenerstellung sowie Durchführung)

2. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Zur Betrachtung der Wirtschaftlichkeit wurde die „Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung“³ herangezogen und auf die Erfordernisse der IT-Bereiche der Steuerverwaltungen der fünf Länder sowie die Besonderheiten des Vorhabens der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung angepasst.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung führt zu folgendem Ergebnis:

Kennwerte nach WiBe	Wert
Wirtschaftlichkeit im monetären Sinne - WiBe KN	5.119.580,25 € ⁴
Dringlichkeit der Maßnahme - WiBe D	51
Qualitativ- strategischer Wert - WiBe Q	53
Externe Effekte - WiBe E	50

³ WiBe 5.0, herausgegeben von der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik und als Anlage zum Beschluss Nr. 2015/3 des Rates der IT-Beauftragten der Ressorts vom 19. Februar 2015.

⁴ Kompensationsmöglichkeit im Betrachtungszeitraum über alle fünf Länder im Zusammenhang mit der Verhinderung eines weiteren Personalaufwuchses.

Die Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung ist für alle Länder mit Synergieeffekten verbunden. Der Einfluss auf laufende Projekte und die identifizierten Risiken werden als beherrschbar eingestuft. Insbesondere das mögliche Risiko einer verzögerten Schaffung der Rahmenbedingungen und der dadurch ggf. nicht vollumfänglichen Ausschöpfung der Synergien kann als vertretbar betrachtet werden, da die dennoch erreichten Synergien die ansonsten erforderlichen Aufwüchse weitgehend kompensieren.

Darüber hinaus ist eine Effizienzsteigerung durch den Aufbau von vertieftem Fachwissen zu den jeweiligen Verfahren und somit eine effektivere Bearbeitung von Störungen zu erwarten.

In der Betrachtung ist zudem deutlich geworden, dass dem nicht monetär darstellbaren Teil der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine erhebliche Bedeutung zukommt.

3. Wirtschaftlichkeit im monetären Sinne

a. Personalkosten

Die fünf Länder haben die jeweiligen Ist-Personalzahlen (vollzeitäquivalente Kräfte = VZÄ) zum 01.01.2017 ermittelt. Dabei hat das Personal Berücksichtigung gefunden, das mit der Betreuung von Verfahren, welche Gegenstand einer LGVB sein können, befasst ist. Personal, das Verfahren betreut, die weiterhin in jedem Land allein für sich betreut werden müssen, oder das an der Entwicklung der Verfahren arbeitet, ist in den Ist-Personalzahlen nicht enthalten.

In einem weiteren Schritt wurde eine Prognose aufgestellt, welcher zusätzliche Personalbedarf bis zum 31.12.2021 in den einzelnen Steuerverwaltungen entsteht, wenn es nicht zu einer arbeitsteiligen Verfahrensbetreuung zwischen den fünf Ländern kommt. Es wurde hier lediglich auf einen 5-Jahreszeitraum abgestellt, da eine belastbare Planung im Vorhaben KONSENS lediglich bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden kann. Alles, was über das Jahr 2021 hinausgeht, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden. Anhand der zur Verfügung stehenden KONSENS-Planungsunterlagen wurde durch hierfür gegründete Fachexpertengremien (FEX) und durch eine für die strategische Planung der LGVB eingesetzte Arbeitsgemeinschaft bestimmt, für welche Verfahren in welchem Umfang zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Gesondert ausgewiesen wurden hier gegenüber den Ist-Aufwänden die Bedarfe für das Incident-Management im Zielbild.

Neben der Prognose wurde zudem untersucht, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls ein Restaufwand für die länderübergreifende Betreuung von Verfahren in den Ländern verbleibt beziehungsweise ein gewisser Mehraufwand entsteht.

Ein besonders hervorzuhebender Punkt für die künftig im Rahmen der LGVB auf die Länder zukommenden Aufgaben, egal ob mit arbeitsteiligem Vorgehen der LGVB oder ohne, ist die Qualität der Verfahrensbetreuung. Erst recht im Rahmen der LGVB und vor allem aufgrund der stetig steigenden Anforderungen ist ein gewisser Qualitätsstandard erforderlich, um für die zentral betreuten Verfahren bzw. Arbeitsplätze einen gleichmäßigen Qualitätsstandard zu gewährleisten.

Im Falle von Dienstreisen, Freistellungen, Urlaub oder Krankheit der betreuenden Personen ist flexibles Handlungsvermögen Voraussetzung einer gesicherten Verfahrensbetreuung. Dies gilt umso mehr für den künftigen Aufgabenzuwachs in der Verfahrensbetreuung. Um dem Risiko der genannten Ausfallszenarien entgegenzuwirken, sind die Personalbedarfe für das arbeitsteilige Vorgehen daher auf ein 3-Personen-Modell berechnet worden.

b. Aufgabenverteilung

Gemäß den im Rahmen der Analyse der prognostizierten Aufwüchse erfolgten Erhebungen lässt sich feststellen, dass eine ähnliche Anzahl an Personal zur Betreuung der neu einzusetzenden Verfahren/Verfahrensteile benötigt werden wird (siehe nachfolgende Darstellung c. Zeile Nr. 2). Eine gewisse Varianz ist jedoch gegeben.

Die gebildeten Betreuungspakete der IT-Verfahren/Verfahrensteile sind sachgerecht entsprechend der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Landes, dem Knowhow aufgrund Programmierung, Pilotlandfunktion etc. verteilt worden.

Die Übernahme der LGVB durch die Übertragung der bisher durch die jeweiligen Länder einzeln wahrgenommenen Aufgaben zwischen den Ländern erfolgt in einem über einen längeren Zeitraum andauernden, fließenden Prozess. Für die Übergangszeiträume ist jeweils eine Betreuung von noch nicht abgegebenen Verfahren als auch bereits die Mitbetreuung von Verfahren für weitere Länder notwendig.

c. Darstellung der prognostizierten monetär bezifferbaren Synergien

Ist Betrachtungszeitraum 2017/2021 ohne LGVB

Nr.	Aufgabe	HB	MV	NI	SH	ST	Summen
1	Anzahl verfügbarer Verfbetr (per 01.01.2017) ohne LGVB-Standards	26,4	30,3	48,8	41,2	34,3	181,0
2	Mehrbedarf Verfbetr. zum 31.12.2021	11,65	11,55	10,75	11,75	12,05	57,75
3	Summe der Ist + Mehrbedarfe bis 31.12.2021	38,05	41,85	59,55	52,95	46,35	238,75

Nr.	Aufgabe	HB	MV	NI	SH	ST	Summen	
	Zielbild LGVB							
4	für zVB angemeldet	+	13,5	21,5	39,8	32,0	26,5	133,30
5	Incidentmanagement/First-Level-Support	+	2,0	2,0	7,0	2,0	2,0	15,00
6	AP-IT + weitere Koordinierung	+	7,0	7,0	10,0	7,0	7,0	38,00
7	Gesamtbedarf bei LGVB	=	22,5	30,5	56,8	41,0	35,5	186,30
8	Anteil zVB in % (=Übernahme als Anteil in Staatsvertrag)	%	12,1	16,4	30,5	22,0	19,1	100,00
	Synergien							
9	VerfahrensB ohne LGVB		38,05	41,85	59,55	52,95	46,35	238,75
10	VerfahrensB mit LGVB		22,50	30,50	56,80	41,00	35,50	186,30
11	langfristig im Zielbild zu erreichende Synergieeffekte (nach vollständiger Einführung und Etablierung der LGVB-Prozesse)	=	-15,55	-11,35	-2,75	-11,95	-10,85	-52,45

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass ohne eine länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung und bei gleichbleibenden Qualitätsstandards bis 2021 in den Ländern insgesamt 57,75 vollzeitäquivalente Kräfte (VZÄ) zusätzlich einzustellen wären. Jedes einzelne Land würde zwischen 10,75 und 12,05 VZÄ an zusätzlichem Personal gewinnen müssen. Dies entspricht einem relativen Mehrbedarf von durchschnittlich 31,9 % an Verfahrensbetreuern je Land.

Über die Länder gesehen würde die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der LGVB zu einer Kompensation von etwa 52,45 VZÄ (Synergien insgesamt gegenüber dem vorstehend dargestellten Aufwuchs im Betrachtungszeitraum) führen.

Bei 52,45 VZÄ ist daher mit Umsetzung des Zielbildes der LGVB im optimalen Fall eine Kompensation von ca. 5.973.792,75 € für Personalkosten über die fünf Länder möglich.

Diesen Kosten sind diejenigen entgegenzusetzen, die im Ergebnis zwar nicht haushaltswirksam sind, jedoch mit dem Vorhaben der LGVB zwingend einhergehen und noch nicht als weitere Koordinierungsaufgaben zahlenmäßig erfasst sind. Hierzu wurde ermittelt, dass in den Ländern im Betrachtungszeitraum geschätzt jeweils 1,5 VZÄ für allgemeine Leistungsbeschreibungen, die Erstellung der WiBe, Erarbeitung der Rechtsgrundlage, die Erstellung von einheitlichen Arbeitsgrundlagen für die LGVB sowie die Tätigkeiten im Rahmen des Lenkungskreises LGVB heranzuziehen sind. Dieses Personal steht in dieser Zeit nicht für die Verfahrensbetreuung oder sonstige Aufgaben in den Ländern zur Verfügung.

Dies führt im Ergebnis zu folgender Darstellung:

WiBe KN-h (haushaltswirksam)	5.973.792,75 €
<u>WiBe KN-n (nicht haushaltswirksam)</u>	<u>- 854.212,50 €</u>
WiBE KN Summe	5.119.580,25 €

4. nicht-monetär bezifferbare Aspekte

Für die Module WiBe D, Q und E werden die zu beurteilenden Kriterien qualitativ beschrieben. Diese Beschreibung wird im Ergebnis in eine Punktbewertung je Kriterium umgesetzt. Hierzu wird eine Bewertungsskala von 0 bis 10 Punkten herangezogen, wobei jeweils ganze Zahlen vergeben werden müssen. Der Punktwert 0 beschreibt dabei je nach Kriterium die mangelnde Bedeutung, Wirkung bzw. fehlende Möglichkeiten. Der Punktwert 10 spiegelt hingegen das Optimum in Bezug auf das Ergebnis der Maßnahme.

a. Dringlichkeit der Maßnahme

Das Kriterium der Dringlichkeit ist monetär nicht quantifizierbar. Es wird daher qualitativ beschrieben und einer Nutzwertbetrachtung unterzogen. Zugrunde gelegt wird das prognostizierte Zielbild der LGVB.

Durch das Verwaltungsabkommen KONSENS und die damit verbundenen Regelungen sind die Länder und der Bund zum zeitnahen Einsatz der entwicklungstechnisch fertiggestellten Verfahren/Verfahrensteile verpflichtet.

Hinzu kommt, dass die Beschleunigung der Programmierung im Vorhaben KONSENS und die damit verbundene Aufstockung des Budgets eine vermehrte Fertigstellung von Produkten ermöglichen, welche in den nächsten Jahren auf die Länder zukommen. Auch für diese fertiggestellten Verfahren/Verfahrensteile gilt die Einsatzverpflichtung der Länder innerhalb eines Jahres. Ebenso tragen das am 18.07.2016 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und die damit verbundenen automationstechnisch umzusetzenden Änderungen sowie deren Tests zu einer erheblichen Verdichtung des Arbeitsaufkommens im IT-Bereich bei.

Ohne eine Anpassung der Arbeitsweise in den IT-Bereichen der Länder ist es mit dem vorhandenen Personal nicht möglich, die aus dem Vorhaben KONSENS einzusetzenden Verfahren und die damit unter anderem beabsichtigte Gleichmäßigkeit der Besteuerung in den Ländern zu erreichen. Die Einsatzverpflichtung innerhalb eines Jahres ist bei unveränderter Arbeitsweise akut gefährdet. Damit einher geht die Gefahr einer erheblichen Behinderung der Arbeitsfähigkeit in den Finanzämtern, da die im Vorhaben KONSENS entwickelten Verfahren zunehmend miteinander vernetzt sind und infolgedessen einander bedingen.

Die zunehmende Vernetzung der Verfahren/Verfahrensteile bestätigt zudem die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Testsysteme und langfristig gesehen auch der Produktionsumgebungen. Die Länder betreiben ein gemeinsames Rechenzentrum, das Data Center Steuern bei Dataport AöR. Durch Beibehaltung der unterschiedlichen Umgebungen der Länder kommt es aufgrund des individuell für jedes Land zu konfigurierenden Systems zu einer hohen Arbeitsverdichtung beim Dienstleister und zu einer verzögerten Fehlerbehebung im Störfall. Die LGVB trägt durch die in diesem Zusammenhang zu schaffenden Rahmenbedingungen dazu bei, die Vereinheitlichung der Systeme voranzubringen.

Die aktuellen Strukturen und die damit verbundene Bewältigung der anfallenden Arbeiten im Rahmen der Verfahrensbetreuung führen bereits heute zu einer nicht in Gänze zufriedenstellenden Erledigung der anfallenden Arbeiten. So ist eine zeitnahe Abarbeitung von Störungen durch dienstreise-, urlaubs- und krankheitsbedingt Ausfallzeiten nicht vollumfänglich möglich. Die immer komplexer werdenden IT-Verfahren erfordern eine umfassende Abstimmung mit anderen Verfahren. Zeitliche Verzögerungen durch Personalengpässe führen bereits heute zu deutlichen Verzögerungen und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit in den Finanzämtern. Bei Beibehaltung der jetzigen Arbeitsweise und Erhöhung der Anzahl der einzusetzenden Verfahren ist mit einer gravierenden Erhöhung solcher störungsbedingten Ausfallzeiten in den Finanzämtern zu rechnen. Mit Hilfe der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung und der geplanten Mehrkopf-Besetzung wird eine qualitativ verbesserte Bearbeitung der Störungen und somit Verringerung der Ausfallzeiten erreicht.

Berechnung der Dringlichkeit der LGVB

Nr.	Kriterium	Gewicht	Punkte	Gewicht x Punkte
1	Unterstützungs-Kontinuität Altsystem	5	0	0
2	Logische-kapazitätsmäßig bedingte Ablösedringlichkeit des Altsystems	5	4	20
3	Fehler und Ausfälle	10	8	80
4	Wartungsprobleme, Personalengpässe	10	10	100
5	Ausbau-/Erweiterungsgrenzen	5	4	20
6	Aktuelle/künftige Schnittstellenprobleme	5	0	0
7	Bedienbarkeit und Ergonomie	10	6	60
8	Einhaltung von Vorgaben/ Regelungen	20	8	160
9	Erfüllung Datenschutz/-sicherheit	5	0	0
10	Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsabläufe	15	2	30
11	Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen	10	4	40
	Summe	100		510
Dringlichkeitswert WiBe D:			51	

b. Qualitativ-strategische Bedeutung der Maßnahme

Im Rahmen der qualitativ-strategischen Betrachtung werden im Folgenden die Priorität der Maßnahme, die behördeninterne Qualitätsverbesserung und die Wirkung auf die Mitarbeiter betrachtet.

Zur Priorisierung der Maßnahme werden insbesondere die Bedeutung der Maßnahme im Gesamtgefüge der konzeptionellen Planung und der Pilot-Projekt-Charakter der Maßnahme betrachtet.

Aufgrund des bevorstehenden Aufwuchses an Aufgaben und damit im Zusammenhang stehenden neuen Verfahren/Verfahrensteilen ist es erforderlich, eine einheitliche Arbeitsstruktur und die damit zusammenhängenden technischen Zugriffsmöglichkeiten möglichst vor der Einführung neuer Verfahren/Verfahrensteile aus dem Vorhaben KONSENS umzusetzen. Gerade vor diesem Hintergrund ist auch die Nachnutzung mit einer hohen Bewertung zu versehen. Durch die Einführung neuer Verfahren und Verfahrensteile durch eine länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung können sich technologische Standards weiter etablieren und somit Insellösungen vermieden werden. Gerade vor dem Hintergrund der in allen nord-deutschen Ländern bestehenden und in Entwicklung befindlichen Digitalisierungsstrategien ist dies eine wichtige Grundlage.

Darüber hinaus handelt es sich um eine bislang einzigartige Kooperation von Ländern im Bereich der Verfahrensbetreuung.

Es wird erwartet, dass das Vorhaben der LGVB für Folgevorhaben wichtige Erkenntnisse liefert und auch anderen Ländern vorgestellt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der im Vorhaben KONSENS einheitlich in allen 16 Ländern einzusetzenden Verfahren/Verfahrensteile ist eine Übertragbarkeit auf Steuerverwaltungen

anderer Länder denkbar. Bereits jetzt haben das Bundesministerium der Finanzen und verschiedene Gremien Interesse an dem Vorhaben gezeigt und um Information gebeten.

Zudem ist beabsichtigt, das Vorhaben über fünf Länder zu realisieren, so dass hier bereits ein konkreter behördenübergreifender bzw. länderübergreifender Einsatz erfolgen soll.

In die Bewertung der qualitativen Wirkungen werden auch die Aufgabenerledigung, die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns und die Imageverbesserung einbezogen.

Bei der Aufgabenerledigung ist insbesondere zu betrachten, ob der Arbeitsprozess selbst und daraus folgend auch das Produkt an Qualität gewinnt. Dabei ist eine Trennung zwischen formalen Gesichtspunkten (die Aufgabenerledigung selbst verbessert sich) und materiellen Gesichtspunkten (das Ergebnis der Aufgabenerledigung verbessert sich) vorzunehmen. Es sind insbesondere auch solche Verbesserungen zu berücksichtigen, die eine Verringerung von redundanten Tätigkeiten mit sich bringen. Daneben können eine Erhöhung der Transparenz des Verwaltungshandelns sowie eine Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen erheblich zur Qualitätsverbesserung beitragen.

Die LGVB ändert grundsätzlich nichts an den im Rahmen der Verfahrensbetreuung zu erledigenden Aufgaben. Der Arbeitsprozess selbst wird mittelfristig einer Qualitätsverbesserung unterliegen.

Künftig soll ein Land für alle anderen Länder die Verfahrensbetreuung übernehmen. Die bislang in jedem Land angefallenen Arbeiten werden nunmehr nur noch in einem Land anfallen. Einmal aufgebautes Knowhow kann somit für alle fünf Länder gleichermaßen genutzt werden.

Die Beschleunigung von Arbeitsprozessen ist in der Übergangsphase zur LGVB nicht zu erwarten. Bei Erreichung des Zielbildes und entsprechend standardisierter Prozesse werden bei der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrenseinführungen und auch im Rahmen der laufenden Verfahrensbetreuung Beschleunigungseffekte eintreten. Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass bereits in einem Land erfolgreich behobene Störungen bei Auftreten in einem weiteren Land voraussichtlich ohne größere zeitliche Verzögerung abgearbeitet werden können. Ebenso sind zeitliche Einsparungen bei der Erstellung von Verfahrensinformationen und anderen Dokumenten zu erwarten, da diese nunmehr im Wesentlichen nur noch auf jedes Land dupliziert werden müssen.

Daneben wird, soweit es für die LGVB notwendig und sinnvoll ist, eine Angleichung der fachlichen und organisatorischen Aufgabenwahrnehmung in den Ländern vorzunehmen sein, was wiederum in Teilen zu einer Verbesserung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beiträgt. Zudem verstärkt eine Angleichung der fachlichen und organisatorischen Aufgabenwahrnehmung in den Ländern die Effektivität des Betriebs und verbessert damit auch die Betriebssicherheit.

Bei allen positiven Effekten der LGVB wird durch die damit verbundenen notwendigen Abstimmungen zwischen den Ländern auch mit einem entsprechenden Aufwand zu rechnen sein.

Zu den qualitativ-strategischen Aspekten zählen die Attraktivität der Arbeitsbedingungen, die Qualifikationssicherung und die Qualifikationserweiterung. Mit dem Übergang zur LGVB werden sich die bisherigen Arbeitsabläufe verändern. Durch die

3-Personen-Besetzung im Rahmen der LGVB wird eine Situation geschaffen, die es ermöglicht, auch bei Abwesenheiten das Arbeitsaufkommen zu bewältigen. Dies wird nicht nur objektiv zu einer Erhöhung der Betriebssicherheit führen, sondern auch subjektiv beim Verfahrensbetreuer eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen hervorrufen. Dies insbesondere weil dadurch eine Ballung von abzuarbeitenden Aufträgen für den Einzelnen verhindert werden kann. Es ist künftig ein fachlicher Austausch möglich, der bislang aufgrund der „Einzelkämpfer-Stellung“ nicht möglich war. Eine Planung von Abwesenheiten kann für die Betroffenen flexibler gestaltet werden.

Daneben erfolgt durch die LGVB und die damit verbundenen Tätigkeiten eine starke Qualifizierung für das zu betreuende Verfahren, mithin eine Konzentration des erforderlichen Wissens. Aufgrund der Besetzung mit mindestens drei Personen in den einzelnen Bereichen ist ein umfangreicher fachlicher Erwerb von verfahrensspezifischen Kenntnissen möglich. Sofern bislang aus Zeitgründen eine tiefgreifende Befassung mit einzelnen Punkten nicht möglich war, wird dies durch die neue Gestaltung der Vertretungssituation möglich sein. Zudem kann der Nutzen aus den Erfahrungen eines Landes für die anderen Länder gewinnbringend eingesetzt werden.

Berechnung der qualitativ-strategischen Bedeutung der LGVB

Nr.	Kriterium	Gewicht	Punkte	Gewicht x Punkte
1	Bedeutung innerhalb IT-Rahmenkonzept	5	6	30
2	Einfügen in den IT-Ausbau insgesamt	5	4	20
3	Pilot-Projekt-Charakter	5	10	50
4	Nachnutzung bereits vorhandener Technologien	5	10	50
5	Plattform-/Herstellerunabhängigkeit	10	2	20
6	Qualitätszuwachs bei der Aufgabenerledigung	15	8	120
7	Beschleunigung von Arbeitsabläufen und -prozessen	10	6	60
8	Einheitliches Verwaltungshandeln	10	8	80
9	Imageverbesserung	5	4	20
10	Informationsbereitstellung für Entscheidungsträger und Controlling	10	2	20
11	Unterstützung des Entscheidungsprozesses/Führungsvorgang	10	0	0
12	Attraktivität der Arbeitsbedingungen	5	6	30
13	Qualifikationssicherung/-erweiterung	5	6	30
	Summe	100		530
Qualitätswert - WiBe Q:				53

c. Externe Effekte

Externe Effekte sind nur schwer monetär quantifizierbar. Sie werden daher ebenfalls qualitativ anhand einer Punkteskala mit Begründung bewertet.

In Bezug auf die externen Effekte ist insbesondere auf den Dienstleister Dataport AöR und das bei diesem betriebene Data Center Steuern einzugehen.

Aus der Sicht des Data Center Steuern ist die LGVB von erheblicher Bedeutung. Durch die dann standardisierte Einführung, Erweiterung und Betreuung der Verfahren wird die Zusammenarbeit mit dem Data Center Steuern verbessert, da man sich dort nicht mehr auf fünf unterschiedliche Vorgehensweisen hinsichtlich des Betriebes einstellen muss. Die so beim Data Center Steuern reduzierten Aufwände wirken einer sonst folgenden Kostensteigerung, welche gegenüber den Trägerländern geltend gemacht werden würde, entgegen.

Mit der LGVB geht zudem kurzfristig die Vereinheitlichung der Testsysteme der fünf Länder einher. Dies stellt für das Data Center Steuern, das mit Personalengpässen zu kämpfen hat, eine entscheidende Erleichterung dar. Bereits in der Vergangenheit haben die Verantwortlichen bei Dataport AöR und beim Data Center Steuern immer wieder auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise der Länder verwiesen.

Zudem ist beabsichtigt von der Vereinheitlichung des Testsystems langfristig zu einer Vereinheitlichung der Produktion und Produktionssysteme zu kommen. Dies würde nicht nur die Personalressourcen beim DCS weniger beanspruchen, sondern auch für die Länder einen erheblichen finanziellen sowie einen qualitativ-strategisch Nutzen mit sich bringen.

Daneben wird dem Data Center Steuern durch die LGVB ein für alle fünf Länder einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung gestellt, der sämtliche Belange im Blick hat. Dies erleichtert die Abstimmungen untereinander. Lediglich die haushalterisch wirksame Auftragserteilung erfolgt durch den Auftraggeber (auf Veranlassung des zentralen Verfahrensbetreibers). Das Data Center Steuern muss daher in der Regel in keine weiteren Abstimmungen mit dem Auftraggeber eintreten, was einen erheblichen Vorteil darstellt. Es entsteht eine erhebliche Beschleunigung des Abstimm- und Entscheidungsprozesses.

Daneben sind die Finanzämter der fünf Länder von den Effekten der LGVB betroffen. Grundsätzlich hat die LGVB nur geringe unmittelbaren Auswirkungen auf die Finanzämter und stellt sich damit als äußerst nutzerfreundlich dar. Einen spürbaren Vorteil für die Bediensteten wird die zu erwartende, teilweise deutlich schnellere Störungsbearbeitung und damit die gewährleistete Arbeitsfähigkeit bzw. der stabilere Betrieb sein.

Berechnung der externen Effekte der LGVB

Nr.	Kriterium	Gewicht	Punkte	Gewicht x Punkte
1	Dringlichkeit aus Nachfrageintensität	10	6	60
2	Realisierung eines einheitlichen Zugangs	5	0	0
3	Erhöhung von Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit	5	2	10

4	Hilfefunktionen zur Unterstützung von Dienstleister und Bediensteten	5	6	30
5	Nutzen aus der aktuellen Verfügbarkeit der Informationen	10	0	0
6	Unmittelbarer wirtschaftlicher Nutzen für den Dienstleister	25	8	200
7	Folgewirkungen für den Dienstleister und die Bediensteten	5	4	20
8	Extern wirksame Beschleunigung von Verwaltungsentscheidungen	10	6	60
9	Förderung der übergreifenden Zusammenarbeit	10	8	80
10	Vergrößerung des Dienstleistungsangebots	5	0	0
11	Nachnutzung von Projektergebnissen für vergleichbare Projekte	10	4	40
		100		500
Wert der WiBe E:				50

5. Risikobetrachtung

Die prognostizierten monetär zu beziffernden Synergien sind hauptsächlich im Bereich der Kompensation von Personalaufwüchsen zu sehen. Es handelt sich um eine fiktive Berechnung von Synergien, die verschiedenen Einflussfaktoren unterliegt. Daneben ist mit der Einführung der LGVB die Erzielung einer erheblichen Anzahl von monetär nicht zu beziffernden Synergien verbunden.

Mögliche Risiken für ein Erreichen der prognostizierten Synergien sind beispielsweise in der Verschiebung von zum Einsatz vorgesehener neuer Verfahren/Verfahrensteile zu sehen. Hierdurch können sich die errechneten Aufwüchse gegebenenfalls über die einzelnen Jahre anders verteilen bzw. in die Zeit nach dem 31.12.2021 verschieben. In diesem Fall werden die Synergien, welche hier ausschließlich in der Kompensation von Personalaufwüchsen zu sehen sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt gezogen werden können. Auf die Verschiebung der Bereitstellung entwickelter Verfahren aus dem Vorhaben KONSENS haben die Länder jedoch keinen Einfluss.

Aufgrund einer prototypischen Anforderungsspezifikation am Verfahren StundE hat sich gezeigt, dass umfangreiche Vorarbeiten zur Umsetzung einer LGVB erforderlich sind. Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine Umsetzung des Vorhabens einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt als zunächst vermutet. Es ist daher möglich, dass Synergien nicht gänzlich oder erst später im prognostizierten Umfang entstehen und zunächst nur ein Teil des Personalaufwuchses kompensiert werden kann bzw. dies erst zeitlich versetzt erfolgt.

Darüber hinaus kann es in der Umsetzungsphase gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen im Betriebsablauf kommen. Dies insbesondere dadurch, dass das in den Ländern für das Verfahren zunächst zuständige Personal für andere Aufgaben eingesetzt wird. Dem kann jedoch durch eine zwischen den Ländern umfangreich abge-

stimmte Umsetzungsphase entgegengewirkt werden. Erste Maßnahmen durch Einsetzung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle wurden bereits initiiert.

Aufgrund der bereits erwähnten umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Übernahme der LGVB für die Verfahren durch die einzelnen Länder und dem damit verbundenen Erfordernis nach länderinterner Umqualifizierung von Personal kann es auch zu erheblichen Verzögerungen bei der Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen kommen.

Um größtmögliche Synergien zu erzielen, ist, sofern es für die LGVB erforderlich erscheint, eine Standardisierung von organisatorischen und fachlichen Prozessen angezeigt. Eine fehlende Zusammenarbeit kann zu einer deutlichen Verringerung der Synergien führen. Dies resultiert insbesondere daraus, dass nur so vermieden werden kann, dass unterschiedliche Parameter für die Verfahren in den Ländern festgelegt werden und der zentrale Verfahrensbetreuer im Ergebnis fünf unterschiedliche technische Konfigurationen vornehmen muss. Des Weiteren wären die unterschiedlichen organisatorischen und fachlichen Prozesse der fünf Länder durch den Verfahrensbetreuer zu beachten und zu bedienen. Um diesem Erfordernis zeitnah Rechnung tragen zu können, wurde als Steuerungsgremium der LGVB ein Lenkungskreis, besetzt aus den Referatsleitern Automation und Organisation, etabliert. Zudem haben zwei Arbeitsgruppen ihre Arbeit aufgenommen, die eine auf organisatorischer und die andere auf fachlicher Ebene.

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Finanzminister,
dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Finanzminister,
dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Finanzminister und
dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Finanzministerin

über

die Verarbeitung von Daten im Auftrag

Präambel

Anlässlich der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Länder im Wege der länderübergreifenden Verfahrensbetreuung haben die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein einen Staatsvertrag bezüglich der länderübergreifenden Verfahrensbetreuung geschlossen. Durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit sollen insbesondere der bevorstehende Aufwuchs bei der Einführung zahlreicher neuer Verfahren bewältigt, sowie Synergien bei gleichzeitiger Erhöhung der Betriebssicherheit erzielt werden.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Steuerverwaltung jeweils eines Landes (Auftragnehmer) für die Steuerverwaltungen der jeweiligen anderen Länder (Auftraggeber) für bestehende und künftige Verfahren. Im Rahmen der länderübergreifenden Verfahrensbetreuung wird eines der Länder von den übrigen Ländern mit der Einführung und der Betreuung von einem oder mehreren IT-Verfahren und sonstigen Aufgaben beauftragt. Diese Rahmenvereinbarung soll die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Zusammenarbeit im Rahmen der länderübergreifenden Verfahrensbetreuung näher konkretisieren.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 2 des Staatsvertrages zur länderübergreifenden Verfahrensbetreuung nach Maßgabe der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze der Auftraggeber.

Die darin enthaltenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind umzusetzen.

- (2) Diese Rahmenvereinbarung regelt gemäß Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 des Staatsvertrages zur länderübergreifenden Verfahrensbetreuung die nähere Ausgestaltung und Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (3) Zwischen den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen existiert bei gleicher Einstufung hinsichtlich des Schutzbedarfes kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des materiell-rechtlichen Regelungsgehaltes zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen und zur Auftragsdatenverarbeitung im Hinblick auf Anlass, Umfang und Nachweiserfordernissen - Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung. Nachfolgend wird daher lediglich auf den Regelungsgegenstand verwiesen und auf eine Wiedergabe der einzelnen Normen verzichtet.
- (4) Die Länder werden die datenschutzspezifischen Verfahrensdokumentationen auf Grundlage einheitlicher Verfahrensbeschreibungen (Anlage 2) sowie Mindeststandards für Risikoanalysen vornehmen. Datenschutzrechtliche Vorabkontrollen sollen sich zukünftig auch auf die Auswirkungen der länderübergreifenden Verfahrensbetreuung erstrecken und das Auftrag nehmende Land bereitet entsprechende Prüfungsunterlagen vor.

§ 2 Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet schutzbedürftige Daten des Auftraggebers ausschließlich in dessen Auftrag und auf dessen Weisung.
- (2) Der Schutzbedarf wird sowohl für die Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen, als auch für die Daten der Bediensteten als „hoch“ eingestuft.
- (3) Der Umfang der Datenverarbeitung im Auftrag sowie die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in einem gesonderten Leistungsschein nach einheitlichem Muster geregelt.
- (4) Verfahrensänderungen, Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes sowie Änderungen der Leistungsscheine nach Absatz 3 sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Auftrag, die Wahrung der Rechte der Betroffenen und das Erteilen von Auskünften an Dritte nach Maßgabe gesetzlicher Offenbarungstatbestände ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer Weisungen über Art, Umfang, Verfahren und Ziel der Datenverarbeitung im Leistungsschein. Die Weisungen werden dort schriftlich definiert und dokumentiert.

- (3) Der Auftraggeber kann sich jederzeit von der Einhaltung der vom Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, von der ordnungsgemäßen Verarbeitung seiner Daten sowie den damit im Zusammenhang getroffenen Datensicherungsmaßnahmen überzeugen und das Ergebnis dokumentieren. Dies gilt im Falle von Unterauftragsverhältnissen im Sinne von § 5 dieser Rahmenvereinbarung auch gegenüber dem jeweiligen Dienstleister. Er wird in der Wahrnehmung dieser Kontrollen durch den Auftragnehmer unterstützt.
- (4) Der Auftraggeber kontrolliert die Einhaltung seiner Weisungen an den Auftragnehmer, prüft stichprobenartig die Verarbeitungsergebnisse und informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Auftrag feststellt.
- (5) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und ordnungsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung oder den jeweiligen Leistungsscheinen erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet schutzbedürftige Daten ausschließlich entsprechend den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und der durch die Leistungsscheine erteilten Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung nach seiner Meinung zu einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften führen kann. Die Weisung braucht nicht befolgt zu werden, solange sie nicht durch den Auftraggeber geändert oder ausdrücklich bestätigt wird.
- (2) Die zur Datenverarbeitung im Auftrag überlassenen Daten dürfen ausschließlich für die Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist nicht zulässig. Kopien der zur Verarbeitung überlassenen Daten werden nicht erstellt. Davon nicht erfasst sind vorab dem Auftraggeber angezeigte Sicherungskopien zum Erhalt der Betriebssicherheit.
- (3) Der Auftragnehmer verarbeitet die überlassenen Daten ausschließlich in der Weise, dass diese von sonstigen Datenbeständen getrennt abgelegt werden.
- (4) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber jederzeit die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der Vorschriften dieser Rahmenvereinbarung und der Weisungen in den jeweiligen Leistungsscheinen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der Kontrollmaßnahmen. Dies geschieht insbesondere durch die Erteilung von Auskünften und

die Gewährung von Einsichtnahmen in die gespeicherten Daten, die Datenverarbeitungsprogramme sowie die Verarbeitungsprotokolle.

- (5) Für die Durchführung der Datenverarbeitung im Auftrag nicht mehr benötigte Unterlagen, Datenbestände und gegebenenfalls angefertigte Sicherungskopien werden nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vernichtet.
- (6) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über geplante Veränderungen in der Organisation der Datenverarbeitung und den eingesetzten Verfahren, soweit sie für die Datenverarbeitung im Auftrag relevant sind. Entsprechendes gilt insbesondere bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- (7) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auch beim Einsatz von Telearbeitsplätzen oder mobilem Zugriff seiner Mitarbeiter auf Datenverarbeitungssysteme oder Daten des Auftraggebers beachtet werden.
- (8) Insoweit beim Auftragnehmer Bediensteten Zugriffe auf sicherheitsempfindliche öffentliche Bereiche ermöglicht werden, ist vorab durch den Auftraggeber eine Sicherheitsüberprüfung dieser Bediensteten nach Maßgabe der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (9) Auskunftersuchen Dritter leitet der Auftragnehmer nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich an den Auftraggeber weiter.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Unterbeauftragungen sind zulässig. Bei der Erteilung eines Unterauftrages hat der Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen, dass die zwischen den Parteien⁵ vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterbeauftragten gelten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Unterauftragsverhältnis das Datenschutzrecht des Auftraggebers zur Anwendung zu bringen. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterbeauftragten regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Überprüfungen nach den Maßgaben des § 3 Absätze 3 und 4 auch bei dem jeweiligen Unterbeauftragten eigenverantwortlich durchzuführen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle die Datenverarbeitung im Auftrag betreffenden Unterauftragsverhältnisse eine schriftliche Genehmigung vom Auftraggeber einzuholen.
- (4) Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn eine Verpflichtung des Unterauftragnehmers im Sinne des § 6 dieser Vereinbarung schriftlich vorliegt.

⁵ Parteien sind Auftraggeber und Auftragnehmer im Sinne dieser Rahmenvereinbarung.

§ 6 Datengeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers gemäß § 2 Absatz 1 das Datengeheimnis nach Maßgabe der jeweiligen landesspezifischen Regelungen zu wahren. Er verpflichtet sich ferner, die jeweils einschlägigen Datenschutzbestimmungen, die für den Auftraggeber gelten, auch gegen sich gelten zu lassen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.
- (3) Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass alle Beschäftigten, die von ihm mit der Erfüllung des Auftrags betraut sind,
 - die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten,
 - die aus der Datenverarbeitung im Auftrag erlangten Informationen, Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertraulichen Vorgänge – auch nach Beendigung der Datenverarbeitung im Auftrag – nicht an Dritte weitergeben und/oder in sonstiger Weise verwerten und
 - darüber informiert sind, dass zur Verfahrensbetreuung vom Auftraggeber eingerichtete Verfahrenszugänge zu Zwecken der Revisionsfestigkeit, der Informationssicherheit und des Datenschutzes technischen Kontrollen unterliegen. Die Verarbeitung derartiger Protokolldaten und deren Auswertung obliegt dem Auftraggeber.

§ 7 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf vorbehaltlich der § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers Daten, die er im Auftrag verarbeitet hat, berichtigen, sperren oder löschen. Es ist eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen.
- (2) Nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung hat der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse sowie die sich in seinem Besitz befindlichen Datenbestände dem Auftraggeber, soweit hierin Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung enthalten sind, auszuhändigen oder auf Weisung des Auftraggebers zu vernichten.

§ 8 Sonstiges

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde des Staatsvertrages zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen in Kraft und wird für die Zeit der Gültigkeit des Staatsvertrags geschlossen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung oder Nebenabreden sind zwischen den Parteien abzustimmen und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten Eigentum, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und dem Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte zur Sicherung der Daten selbst, sowie ihrer Verfügbarkeit zu erteilen.

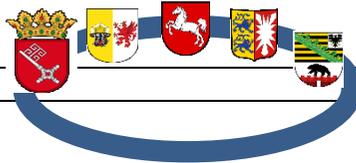
Für die Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen,

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Finanzminister,

Für das Land Niedersachsen
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Finanzminister,

Für das Land Sachsen-Anhalt,
Der Ministerpräsident
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

Für das Land Schleswig-Holstein,
Die Finanzministerin



Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

Landesdatenschutzgesetz →	BremDSG (HB)	DSG M-V (MV)	NDSG (NI)	LDSG (SH)	DSG- LSA (ST)
Auftragsdatenverarbeitung	§ 9	§ 4	§ 6	§ 17	§ 8
Sicherheitsmaßnahmen:					
Zutrittskontrolle	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 1	§ 21 Abs. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 1 ¹	§ 5 Abs. 1 S. 1	§ 6 Abs. 2 Nrn. 1 u.2
Zugangskontrolle	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 2	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 § 22 Abs. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 2 ²	§ 5 Abs. 1 S. 1	§ 6 Abs. 2 Nr. 1
Datenträgerkontrolle (Integrität)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 4	§ 21 Abs. 2 Nr. 2	§ 7 Abs. 2 Nr. 2	§ 5 Abs. 1 S. 1 § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	§ 6 Abs. 2 Nr. 2
Speicherkontrolle	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 3	§ 22 Abs. 4 S. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 3	§ 5 Abs. 1 S. 1 § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	§ 6 Abs. 2 Nrn. 2 u. 5
Benutzerkontrolle (Vertraulichkeit)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 4	§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	§ 6 Abs. 2 Nr. 1
Zugriffskontrolle (Vertraulichkeit, Integrität)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 partiell, § 22 Abs. 2 (partiell)	§ 7 Abs. 2 Nr. 5	§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	§ 6 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2
Übermittlungskontrolle (Authentizität, Revisionsfähigkeit)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 4	§ 21 Abs. 2 Nr. 4, 5 § 22 Abs. 4 S. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 6	§ 5 Abs. 1 S. 1 § 6 Abs. 4 S. 2	§ 6 Abs. 2 Nr. 4
Eingabekontrolle (Authentizität, Revisionsfähigkeit)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 5	§ 21 Abs. 2 Nr. 5 § 22 Abs. 2 (partiell)	§ 7 Abs. 2 Nr. 7	§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 § 6 Abs. 4 S. 1	§ 6 Abs. 2 Nr. 5
Verfügbarkeitskontrolle (Verfügbarkeit, Integrität)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 7	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 § 22 Abs. 4 S. 3	§ 7 Abs. 2 Nr. 8	§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	§ 6 Abs. 2 Nr. 3
Auftragskontrolle	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 6	§ 4 Abs. 3	§ 7 Abs. 2 Nr. 9	§ 5 Abs. 1 S. 1	§ 8 Abs. 3
Transportkontrolle (Weitergabekontrolle)	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 4	§ 21 Abs. 2 Nr. 4, 5	§ 7 Abs. 2 Nr. 10	§ 5 Abs. 1 S. 1	§ 6 Abs. 2 Nr. 1
Organisationskontrolle	§ 7 Abs. 4 S. 1	§ 21 Abs. 1, § 22 Abs. 5	§ 7 Abs. 2 Nr. 11	§ 5 Abs. 1 S. 1	§ 6 Abs. 1
Trennungsgebot	§ 7 Abs. 4 S. 2 Nr. 8	§ 5 Abs. 3	§ 10 Abs. 1 S. 1 (Zweck- bindung; abgeleitet), § 11 Abs. 2 (im Umkehr- schluss; bezogen auf Datenübermittlungen)	§ 5 Abs. 1 S. 1	§ 10 Abs. 1

¹ Zugangskontrolle i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 1 ist als (physische) Zutrittskontrolle zu verstehen.

² Die eigentliche Zugangskontrolle ergibt sich „summiert“ aus den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des § 7 Abs. 2 Nr. 2.